

Wesentliche Ergebnisse der Gespräche mit den EVU

I. Strommengen

- Die stillgelegten Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel gehören zu je unterschiedlichen Gesellschaftsanteilen E.ON/PreussenElektra (PE) und Vattenfall gemeinsam. Die bei diesen Kernkraftwerken im Jahr 2011 vorhandenen Strommengen werden – entsprechend der konzernbezogenen Betrachtung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – zwischen E.ON/PE und Vattenfall gemäß ihren Gesellschaftsanteilen aufgeteilt und ihnen im gesellschaftsrechtlichen Innenverhältnis kostenfrei zur freien Verfügung gestellt. Zwischenzeitlich bereits erfolgte entgeltliche Strommengenübertragungen zwischen Vattenfall/Krümmel und E.ON/PE werden zwischen diesen wirtschaftlich rückabgewickelt.
- Vattenfall erhält für 35,30 TWh nicht mehr erzeugbare Strommengen der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel einen Ausgleich in Höhe von 33,22 €/MWh brutto. E.ON/PE erwirbt zusätzlich 13,00 TWh der verbleibenden Mengen des Kernkraftwerks Krümmel von Vattenfall zum Preis von 13,92 €/MWh. Der Bund zahlt für diese Strommenge zusätzlich die Differenz in Höhe von 19,30 €/MWh zu dem Preis, der für den Ausgleich vereinbart wurde, an Vattenfall (33,22 €/MWh – 13,92 €/MWh = 19,30 €/MWh).
- Hieraus ergibt sich zugunsten von Vattenfall insgesamt eine Zahlung in Höhe von 1.606 Mio. EUR, die sich zusammensetzt aus der Ausgleichszahlung durch den Bund (1.425 Mio. EUR) und dem von E.ON/PE für die 13,00 TWh zu zahlenden Kaufpreis (181 Mio. EUR).
- RWE erhält einen Ausgleich für 25,90 TWh des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich in Höhe von 33,22 €/MWh. Hieraus ergibt sich für RWE insgesamt eine Ausgleichszahlung in Höhe von 860 Mio. EUR.
- Der Bund prüft, ob eine Option für EnBW geschaffen werden kann, bis zu 2,00 TWh gegen Ende 2022 zusätzlich zu einem Preis von 13,92 €/MWh zu erwerben. Vattenfall hat dazu grundsätzliche Bereitschaft erklärt. Diese Option würde die Kosten des Bundes um bis zu ca. 28 Mio. Euro verringern.
- Es wird angestrebt, alle Regelungen 2021 zu vollziehen. Ob dies gelingt, ist u.a. abhängig vom Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-KOM.
- **Insgesamt zahlt der Bund somit einen Ausgleich für nicht erzeugbare Strommengen in Höhe von 2.285 Mio. EUR.**

II. Entwertete Investitionen

Für Investitionen, welche die Unternehmen im Vertrauen auf die kurz vor den Ereignissen von Fukushima in Kraft getretene Laufzeitverlängerung getätigt hatten, die dann aber aufgrund der Rücknahme der Laufzeitverlängerung nach den Ereignissen von Fukushima entwertet worden waren, erhalten:

- EnBW: 80 Mio. EUR,
- E.ON/PE: 42,5 Mio. EUR,
- RWE: 20 Mio. EUR.

- **Insgesamt zahlt der Bund somit einen Ausgleich für entwertete Investitionen in Höhe von 142,5 Mio. EUR.**

III. Beendigung der Verfahren und Rechtsmittelverzicht

- Bei Zustandekommen des Vertrags werden alle anhängigen Klageverfahren einschließlich des anhängigen Schiedsverfahrens einvernehmlich bei Tragen der jeweils eigenen Kosten sowie hälftiger Teilung der Gerichtskosten beendet. Bis zum Inkrafttreten des Vertrags werden die Verfahren ruhend gestellt.
- Die EVU erklären zudem einen Rechtsmittelverzicht.